

Verkündet
lt. Protokoll
am 19. Mai 1958
Sattler,
ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2358 019

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Helfers in Steuersachen Walter K [REDACTED],
B [REDACTED], L [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt B a d O r b, vertreten durch deren Magistrat,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 25. September 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger glitt am 15. Februar 1955 gegen 8,35 Uhr auf der Fährbahn der Lindentallee in Bad Orb aus und zog sich hierbei Verletzungen zu. Kurz vor dem Unfall war auf der Straße der in der Nacht gefallene Schnee weggeräumt worden; eine Streuung wurde erst gegen 9,15 - 9,30 Uhr vorgenommen.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch, weil sie die Fährbahn, die mangels anderer freier Wege in der Regel auch von Fußgängern benutzt worden sei, nicht rechtzeitig gestreut habe. Nach dem Wegräumen des frisch gefallenen Schnees sei die festgefahrene Schnee- und Eiskruste wieder hervorgetreten und habe eine besondere Gefahr gebildet, die auch seinen Unfall verursacht habe. Der Unfall habe außer Arzt- und Krankenhauskosten auch eine Erwerbsminderung herbeigeführt, die sich noch in der Zukunft auswirken werde.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 3 585 DM (nebst Zinsen) zu verurteilen und festzustellen, daß sie verpflichtet sei, ihm auch allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 15. Februar 1955 zu ersetzen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt in Abrede, daß sie überhaupt verpflichtet gewesen sei, die Fährbahn zu bestreuen. Vom Abend des 14. Februar bis zum Mittag des 15. Februar 1955 habe es außerdem ununterbrochen geschneit, so daß sie auch aus diesem Grunde nicht verpflichtet gewesen sei, vor dem Unfall des Klägers zu streuen. Außerdem wirft die Beklagte dem Kläger ein überwiegendes Selbstverschulden vor, weil er sich trotz seiner Gehbehinderung und trotz Erkennbarkeit der Glätte der Straße auf die Mitte der Fährbahn begeben habe, anstatt wenigstens am Rande zu bleiben, wo noch der Schnee gelegen und einen Halt gegeben habe.

Die beiden Vordergerichte haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Beklagte nach Wegräumen des Schnees eine Streupflicht gehabt und diese schuldhaft verletzt habe. Es hat aber angenommen, dieses Verschulden und seine Ursächlichkeit für den Unfall seien so gering gewesen, daß der Kläger gemäß § 254 BGB den Schaden selbst tragen müsse; ihn treffe ein grobes Verschulden, weil ihm der Straßenzustand im allgemeinen bekannt und die Glätte für jeden aufmerksamen Benutzer ohne weiteres erkennbar gewesen sei und er dennoch nicht den Rand, sondern die Mitte der Fahrbahn benutzt habe. Er habe sich selbst der Gefahr ausgesetzt und dadurch den Unfall in erheblich größerem Umfange als die Beklagte verursacht.

1.) Die Revision wirft dem Berufungsgericht zu Unrecht vor, es habe bei Beurteilung der Streupflicht übersehen, daß der zum Streuen Verpflichtete sich nicht nach den "aufmerksamen" Benutzern richten dürfe, sondern mit einem "Durchschnitts-Beobachter" rechnen müsse.

Das Berufungsgericht hat eine Streupflicht der Beklagten und eine Verletzung dieser Pflicht unterstellt, nicht aber ausgeführt, daß im Hinblick auf aufmerksame Benutzer eine Streuung nicht erforderlich gewesen wäre. Die Rüge der Revision geht daher ins Leere.

2.) Soweit das Mitverschulden des Klägers in Betracht kommt, erhebt die Revision folgende Rügen:

Das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß der Kläger den Fußgängerweg hätte benutzen sollen; dieser Weg sei unstreitig nicht geräumt gewesen, so daß in größe-



rem Umfang auch sonst die Fußgänger die Fahrbahn benutzt hätten.

Diese Rüge geht von einer unrichtigen Würdigung der Ausführungen des Berufungsgerichts aus. Der Berufungsrichter hat nicht angenommen, daß der Kläger auf dem nicht geräumten Fußgängerweg jenseits der Baumreihe hätte gehen können, sondern ist im Gegenteil davon ausgegangen, daß jenseits der Baumreihe möglicherweise zu hoher Schnee gelegen habe. Was es dem Kläger vorwirft, ist lediglich dies, daß er nicht den Rand der Fahrbahn benutzt habe, wo es nicht so glatt gewesen sei wie auf der Mitte der Fahrbahn, sondern wo jeder Fußgänger in dem dort - "aber keineswegs in einer Höhe, daß etwa die Benutzung dieser Seite der Straße nicht zumutbar gewesen wäre" - liegenden lockeren Schnee einen Halt finden konnte. Gegen diese Würdigung ist nichts einzuwenden.

b) Die Revision macht weiterhin geltend, der Berufungsrichter habe die Vorschrift in § 128 ZPO verletzt, weil der Kläger ausdrücklich vorgetragen habe, er habe die übermäßige Glätte nicht bemerkt. Auch diese Rüge geht ins Leere.

Das Berufungsgericht hat lediglich angenommen, daß der Kläger infolge der tagtäglichen Benutzung der hier in Frage stehenden Straße und des sie begleitenden Gehwegs die Verhältnisse im allgemeinen gekannt habe, nämlich, daß sich auf der Fahrbahn schon tagelang eine festgefahrene und glatt gewordene Schneedecke befunden hat. Soweit die besondere Glätte zur Unfallzeit in Betracht kommt, hat dagegen das Berufungsgericht nur angenommen, daß diese für jeden aufmerksamen Benutzer ohne weiteres erkennbar gewesen sei. Hierzu ist es auf Grund von mehreren Zeugenaussagen gekommen. Die Würdigung dieser Tatfrage wird von der Revision mit einer nach § 554 Abs.3 Ziff. 2 b beachtlichen Rüge nicht angegriffen.

c) Die Revision rügt vielmehr eine Verletzung des § 286 ZPO lediglich mit der Ausführung, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß der Kläger nach seiner Behauptung vorsichtig gegangen sei und einen Spazierstock bei sich gehabt habe. Das Berufungsgericht hat aber dem Kläger nicht vorgeworfen, daß er auf der glatten Fahrbahn unvorsichtig gegangen wäre. Sein Verschulden erblickt es vielmehr lediglich darin, daß er sich entschlossen hat, die Mitte der Fahrbahn zu benutzen, obwohl die dort vorhandene Glätte für einen aufmerksamen Beobachter erkennbar gewesen sei; bei richtigem Verhalten hätte er den rechten Straßenrand benutzen müssen. Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum. Der Kläger hat nicht erst dann fahrlässig im Sinne des § 254 BGB gehandelt, wenn er im Bewußtsein der Gefahrenlage gefährliche Stellen betreten hätte, sondern schon dann, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt dadurch außer acht gelassen hat, daß er Überlegungen, die ein aufmerksamer Wegebenutzer anstellen mußte, nicht angestellt hat, und dadurch versäumt hat, sich die erkennbare starke Glätte der Mitte der Fahrbahn zum Bewußtsein zu bringen.

3.) Bei der Abwägung der beiderseitigen Schuld und Verursachung hat das Berufungsgericht jedoch einen Rechtsfehler begangen.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht wolle "beiderseits fahrlässiges Verhalten gegeneinander abwägen", das könne aber "nicht ohne irrtümliche Auffassung des Berufungsgerichts von dem angeblich sorgsamem Wegebenutzer betrachtet werden". Bei der Pflicht der Beklagten hat das Berufungsgericht, wie schon dargetan worden ist, nicht angenommen, daß die Beklagte nur insoweit eine Streupflicht gehabt habe, als dies zum Schutze aufmerksamer Wegebenutzer erforderlich gewesen sei. Vielmehr hat es eine Streupflicht allgemein unterstellt. Aber wenn es ausführt, eine Fahrlässigkeit der Beklagten könnte "allenfalls darin gefunden werden....., daß sie eine Viertelstunde nach Räumung des Schnees noch

nicht gestreut hatte" und diese Schuld von vornherein als bedeutend kleiner im Vergleich zum Verhalten des Klägers ansieht, so hat es hierbei den näheren Umständen zu wenig Beachtung geschenkt. Ein Fußgängerweg, auf dem der Schnee geräumt worden wäre, fehlte. Nach Lage der besonderen Umstände kann möglicherweise schon eine Säumnis von 15 Minuten bei dem Streuen eine besondere Gefährdung für die Fußgänger herbeigeführt haben. Das Berufungsgericht muß die wirkliche Verfehlung der Beklagten feststellen; mit einem bloßen "fiktiven" Verstoß gegen eine Streupflicht kann die Schwere der Verursachung und des Verschuldens der Beklagten nicht hinreichend abgeschätzt werden, wenn es um die Schadensverteilung nach § 254 BGB geht. Auch auf Seiten des Klägers hat das Berufungsgericht andererseits Umstände außer acht gelassen, die ihn entlasten könnten. Die Beklagte hatte für Fußgänger überhaupt nicht besonders vorgesorgt. Für sie blieb die geräumte Fahrbahn möglicherweise der einzige zumutbare Ausweg. Das wäre z.B. dann zu bejahen, wenn auch ein Gehen am Rande wegen des dort liegenden Schnees eine eigene Gefahr herbeigeführt hätte. Außerdem hat das Berufungsgericht nicht gewürdigt, daß der Kläger nach seiner Behauptung besonders vorsichtig gegangen ist. Möglicherweise hatte er auch schon früher die Mitte der Fahrbahn benutzt - wie viele andere -, ohne Schaden zu nehmen. Wenn die Beklagte dies längere Zeit hindurch geduldet hat, würde dies die abermalige Benutzung der Mitte der Fahrbahn durch den Kläger am Unfallstage nicht als so überwiegend ursächlich und so hochgradig schuldhaft erscheinen lassen, daß es gerechtfertigt wäre, ihn den Schaden allein tragen zu lassen.

Aus den genannten Erwägungen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - zurückzuverweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Wolany

Dr. Arndt

Dr. Beyer